



Satzung

SV Blau-Weiß Löwenstedt von 1964 e.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „SV Blau-Weiß Löwenstedt von 1964 e.V.“.
- 2) Der Zweck des Vereins ist auf die Förderung der Leibesübungen in ihrer Vielfalt und Vielseitigkeit gerichtet. Insbesondere zielt er auf die sportliche Förderung Jugendlicher ab.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein betätigt sich nicht politisch, kirchlich oder wirtschaftlich.

- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Löwenstedt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein umfasst:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ordentliches Mitglied. Die jüngeren Mitglieder sind jugendliche Mitglieder.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit verliehen werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende erfolgen.

§ 5 Beiträge

- 1) Beiträge werden insbesondere erhoben:
 - a) zur Deckung der Verwaltungskosten des Vereines und der abzuführenden Beträge an die übergeordneten Sport- und Fachverbände,
 - b) zur Anschaffung notwendiger Sportgeräte und
 - c) zur Deckung laufender Kosten aus dem Spiel- und Sportbetrieb.
- 2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 6 Organe, Sparten, Jugendgemeinschaft und Ausschüsse

- 1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Die Sportbereiche bilden jeweils für sich eine Sparte.
- 3) Das Jugendleben innerhalb des Vereines wird gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereines durch die Jugendgemeinschaft nach eigener / ergänzender Ordnung (Jugendordnung).

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinsheim und Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Anzeige oder redaktionellen Hinweis in den Husumer Nachrichten und durch eine Veröffentlichung auf der Vereinshomepage www.sv-bw-loewenstedt.de.
- 4) Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge, die keine Änderungsanträge oder Gegenstände eines vorliegenden Antrages sind, bedürfen, bevor über sie verhandelt und abgestimmt werden kann, zunächst der Bestätigung der Dringlichkeit mit 3 / 4 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die gilt nicht für Anträge des Vorstandes. Diese sind jederzeit zulässig. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung beinhalten, sind nicht zulässig.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 6) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie haben jeweils eine Stimme. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliederversammlung zu besuchen und Anträge zu stellen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 7) Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- 8) Bei Satzungsänderungen ist eine 2 / 3 – Stimmenmehrheit erforderlich. Es darf eine Satzungsänderung nur dann beschlossen werden, wenn dies unter genauer Bezeichnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.
- 9) Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen jedoch grundsätzlich geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann aber offen abgestimmt werden.
- 10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zur nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Sie ist vom 1.Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 11) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neu- und Ersatzwahlen
 - Anträge
 - Haushaltsvoranschlag
 - Verschiedenes

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils zwei Jahren. Nach Ablauf eines Jahres scheidet jeweils ein Kassenprüfer aus. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 8 Vorstand

- 1) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem / der 1. Vorsitzenden
 - b. dem / der 2. Vorsitzenden
 - c. dem / der Kassenwart / - in
 - d. dem / der Schriftführer / - in
 - e. dem / der Jugendwart / - in
 - f. den Leitern/-innen sowie Kassenwart / - innen der einzelnen Sparten
 - g. einem Beisitzer
 - h. einem Medienbeauftragten

i. einer Frauenwartin

- 3) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl der / die 1. Vorsitzende und der / die Schriftführer / -in, die übrigen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungerader Endzahl.
- 4) Der / die Jugendwart / - in wird von der Jugendgemeinschaft nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt. Jugendversammlungen finden alle 2 Jahre (ungerade Jahre) statt - unabhängig von der Möglichkeit außerordentliche Versammlungen einzuberufen. Der Jugendsprecher nimmt beratend an den Vorstandssitzungen des Vereins teil.
- 5) Die Spartenleiter werden von den einzelnen Sparten gewählt. Diese ist es überlassen, zur Unterstützung der Spartenleiter weitere Personen zu wählen. Die Wahlen innerhalb der Sparten erfolgen entsprechend der Bestimmungen über die Wahlen des Vorstandes. Die Wahl des Jugendwartes / der Jugendwartin, der Spartenleiter und der Spartenkassenwarte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 6) Gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende und der / die Kassenwart / - in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7) Die Vorstandssitzungen werden durch den / die 1. Vorsitzende/-n, wenn diese/r verhindert ist, durch den / die 2. Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen.
- 8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende, anwesend sind.

§ 9 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereines darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Die Bekanntgabe hat mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels) durch schriftliche Einladung an jedes ordentliche Mitglied zu erfolgen.
- 3) Zur Beschlussfassung sind 3 / 4 der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Der SV Blau-weiß Löwenstedt von 1964 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen an die Vorstandsmitglieder, soweit diese Zahlungen nicht unangemessen hoch sind, sind erlaubt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Löwenstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Husum eingetragen werden.

***Gez. Der Vorstand
des SV Blau-Weiß Löwenstedt von 1964 e.V.***